Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 5934.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Oder-Schiffbrücke bei Krappitz, im Kreise Oppeln, nach Ober-Glogau, im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Regierungsbezirk Oppeln von der Oder-Schiffbrücke bei Krappitz, im Kreise Oppeln, nach Ober-Glogau, im Kreise Neustadt, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Oppeln und Neustadt das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Gastein, den 29. Juli 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 21. September 1864.

(Nr. 5935.) Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1864., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848.

Im Verfolge Meiner Order vom 24. März 1855., die Aufhebung des §. 6. des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848. betreffend, will Ich auf den Antrag des Staatsministeriums noch zu folgenden Abänderungen in diesem Regulativ Meine Genehmigung ertheilen, als:

1) das Umzugsgeld für Umzüge mit Familie ist den Unteroffizieren und Gemeinen, sowie den Militairbeamten gleichen Ranges nicht allein bei der Versetzung Einzelner zu zahlen, wie das Reisekosten-Regulativ im §. 5. zu A. 6. vorschreibt, sondern auch bei der Verlegung ganzer Truppentheile zu gewähren;

2) die durch das Reisekosten-Regulativ im §. 1. zu 3. ausgesetzte Nebengewährung für die Mitnahme eines Wagens fällt weg. Nur den höheren Offizieren bis zum Brigade-Kommandeur einschließlich abwärts soll es gestattet sein, bei den Dienstreisen, bei welchen sie genöthigt sind, Strecken von mehr als einer Poststation hintereinander auf dem Landwege zurückzulegen, einen Wagen auf den per Eisenbahn oder Dampfschiff zurückzulegenden Strecken mitzuführen, wofür ihnen die nachweislich erwachsenen Kosten nach den Sätzen der bestehenden Verträge, event. des Eisenbahn- und Dampfschiff-Tarifs erstattet und außerdem für das jedesmalige Hin- und Rückfahren des Wagens zusammen 1 Rthlr. 15 Sgr. gewährt werden dürfen;

3) die Bestimmung des §. 4. des Reisekosten-Regulativs wird aufgehoben und in deren Stelle hierdurch vorgeschrieben, daß Offiziere aller Grade und Militairbeamte mit militairischem Range, welche mehr als Eine Fourage-Ration zu beziehen haben, für alle Dienstreisen, bei welchen sie den in einer Entfernung von drei Meilen um den Garnisonort zu ziehenden Kreis nicht überschreiten, kein Meilengeld zu fordern berechtigt sein sollen;

4) die im §. 1. ad 4. des Reisekosten-Regulativs normirte Nebengewährung für die Beförderung eines Dieners auf Eisenbahnen und Dampfschiffen darf den bisher zum Empfange berechtigten Offizieren und Militairbeamten nicht nur gewährt werden, wenn sie den Diener auf der Reise mitgenommen, sondern auch wenn sie denselben nach dem Bestimmungsorte herangezogen haben.

Wildbad Gastein, den 4. August 1864.

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5936.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jakobs-Grube im Kreise Beuthen bis zur Pleßer Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanuelssegen nach Kobier führende Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Major a. D. von Tiele-Winkler zu Miechowitz beabsichtigten Bau einer Chaussee von Jakobs-Grube im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln bis zur Pleßer Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanuelssegen nach Kobier führende Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Unternehmer das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Unternehmer gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Gastein, den 12. August 1864.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5937.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wegen Erhöhung des Stammaktien-Kapitals derselben um 1,100,000 Thaler. Vom 14. August 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 26. Mai 1864. zum Zwecke der Ausführung verschiedener Erweiterungsbauten auf ihren Bahnhöfen zu Berlin, Stettin und Stargard, sowie Behufs einer Vermehrung der Betriebsmittel auf der Berlin-Stettin-Stargarder Bahnstrecke die Erhöhung ihres Stammaktien-Kapitals um den Betrag von 1,100,000 Thalern beschlossen hat, wollen Wir hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden, auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung ausgefertigten Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statuten-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 14. August 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Justizminister:

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.

Nachtrag

zu den

am 12. Oktober 1840. Allerhöchst bestätigten Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

(Gesetz-Sammlung von 1840. Seite 305. ff.)

Das Anlagekapital der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wird um

„Eine Million Einmalhunderttausend Thaler“

Behufs fernerer Erweiterung des Berliner Bahnhofes, sowie zur Erweiterung des Stargarder Bahnhofes und einiger Gebäude auf dem Stettiner Bahnhofe, desgleichen zur abermaligen Vermehrung der Transportmittel für die Strecke Ber-

Berlin-Stettin-Stargard durch Kreirung von Stammaktien zum gleichen Nominalbetrage, welche für Rechnung der Gesellschaft verkauft werden sollen, vermehrt.

Stettin, den 26. Juni 1864.

(Nr. 5938.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1864., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

Nachdem die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft in den Generalversammlungen vom 30. April und 17. Juni v. J. eine Abänderung ihres unter dem 15. Mai 1839. bestätigten Statuts in dem §. 18., soweit daselbst über die Ausgabe neuer Dividendenscheine Bestimmung getroffen ist, beschlossen hat, will Ich dem hiernach aufgestellten Statut-Nachtrage, wie er in der hierbei zurückgehenden notariellen Verhandlung vom 28. April d. J. von der Direktion und dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vollzogen ist, Meine Genehmigung ertheilen und beauftrage Sie, denselben mit diesem Meinem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Schönbrunn, den 21. August 1864.

Wilhelm.

Für den Justizminister:
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

Fernere Nachtragsbestimmung
zu dem
am 15. Mai 1839. Allerhöchst bestätigten Statute der Berlin-Sächsischen, jetzt Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft hat folgende Abänderung ihres oben bezeichneten Statuts beschlossen und festgesetzt:

Einziger Artikel.

Der Schlußsatz des §. 18. des am 15. Mai 1839. Allerhöchst bestätigten

ten Gesellschaftsstatuts wird dahin abgeändert, daß es fortan des Vermerks der auszugebenden Dividendenscheine sämmtlicher Stammaktien (Littera A. B. C.) auf den Aktien selbst nicht mehr bedarf und daß vielmehr bei Ausgabe der Dividendenscheine gleichzeitig mit diesen Talons ausgegeben werden sollen, auf Grund deren die späteren Dividendenscheine ohne Produktion der Aktien selbst ausgeliefert werden.

(Nr. 5939.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1864., betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen.

Indem Ich das hierbei zurückgehende, von Ihnen im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath vorgelegte Reglement für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen zu bildenden Fonds, welches mit dem 1. Januar 1865. in Kraft tritt, hierdurch genehmige, verleihe Ich dem Fonds zugleich die Rechte einer juristischen Person.

Dieser Mein Erlaß und das beiliegende Reglement sind in der Gesetz-Sammlung abzudrucken.

Schloß Schönbrunn, den 24. August 1864.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Regle-

Reglement

des

Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen.

§. 1.

Es wird ein Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen errichtet.

Derselbe tritt mit dem 1. Januar 1865. in Wirksamkeit.

§. 2.

Zweck des Fonds ist: den Geistlichen der Provinz Preußen im Fall ihrer ehrenvollen Emeritirung, wenn sie nach tadelloser Amtsführung Alters-, Krankheits- oder Schwachheitshalber mit hinreichendem, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Grunde in den Ruhestand versetzt werden, einen lebenslänglichen Zuschuß zu dem ihnen gesetzlich aus dem Einkommen ihrer Pfarrstelle zustehenden Emeritengehalte zu gewähren.

Erfolgt die Niederlegung oder die Entziehung des Amts aus anderen Gründen, so findet ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Emeritenfonds nicht statt.

§. 3.

Zur Theilnahme an dem Emeritenfonds sind berechtigt: alle in der Provinz Preußen in der pfarramtlichen Seelsorge unwiderruflich angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche, einschließlich der fest angestellten Hülfsgeistlichen, ohne Unterschied, ob mit ihrer geistlichen Stelle noch ein Schul- oder anderes Nebenamt verbunden ist, oder nicht.

Verpflichtet zur Theilnahme an dem Fonds sind alle nach Publikation dieses Reglements in eine Stelle dieser Kategorie berufenen Geistlichen.

Nicht berechtigt zur Theilnahme an dem Fonds sind alle nur vorübergehend angestellten Pfarrgehülfen und Hülfsgeistlichen, denen nicht ein bestimmtes Einkommen aus einer fest fundirten Stelle angewiesen ist.

§. 4.

Diejenigen gegenwärtig bereits im Amte stehenden Geistlichen, welche ihren Beitritt zu dem Fonds nicht bis zum 1. Januar 1865. erklären, haben, wenn sie später beitreten, die vollen Beiträge vom 1. Januar 1865. ab nebst fünf Prozent Zinsen, von dem jedesmaligen Fälligkeitstermine an gerechnet, einzuzahlen.

 §. 5.

§. 5.

Geistliche, welche aus einer anderen Provinz in die Provinz Preußen berufen werden, oder aus einer zum Beitritt zu dem Emeritenfonds nicht berechtigenden Amtsstellung in eine solche übergehen, welche die Verpflichtung zum Beitritt begründet (§. 3.), sind zu Nachzahlungen nicht verpflichtet, sondern haben ihre Beiträge lediglich vom Beginne desjenigen Quartals an zu entrichten, in welchem sie in die neue Stelle eingetreten sind.

§. 6.

Die in der Provinz Preußen angestellten Divisions- und selbstständigen Garnisonprediger, desgleichen diejenigen Geistlichen an Straf-, Irren-, Kranken-Anstalten u. s. w., welche im Fall einer ehrenvollen Emeritirung aus anderen Fonds eine Pension beziehen, können gleichfalls das Anrecht auf einen Zuschuß aus dem Emeritenfonds für sich erwerben, wenn sie, und zwar die bereits im Amte stehenden bis zum 1. Januar 1865., die später Angestellten innerhalb der ersten drei Monate nach dem Antritt ihres Amtes, ihren Beitritt erklären und den entsprechenden Beitrag leisten.

§. 7.

Einen Anspruch auf Zuschuß aus dem Emeritenfonds haben nur diejenigen Geistlichen, welche nach Ablauf von wenigstens einem Jahre nach erfolgtem Beitritt zu dem Fonds in den Ruhestand treten.

Der Zuschuß beträgt, wenn der Eintritt in den Ruhestand erfolgt:

1) nach Vollendung des ersten Jahres nach geschehenem Beitritt 40 Rthlr.,
2) nach Vollendung des zweiten Jahres.................. 80 „
3) nach Vollendung des dritten Jahres..................120 „
4) nach Vollendung des vierten Jahres..................160 „
5) nach Vollendung des fünften Jahres..................200 „

Diese Sätze gelten für alle betheiligten Geistlichen gleichmäßig.

§. 8.

Tritt der Fall ein, daß in einem Jahre mehr zum vollen Zuschuß von 200 Rthlr. berechtigte emeritirte Geistliche vorhanden sind, als der Fonds aus seinen regelmäßigen Einnahmen zu befriedigen im Stande ist, so haben nur die bereits in den früheren Jahren Emeritirten Anspruch auf den vollen Zuschuß von 200 Thalern; die erst im letzten Jahre neu Hinzutretenden müssen sich nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Fonds mit einer Theilung des Ueberschusses begnügen. Sie rücken aber nach der Zeitfolge ihrer Emeritirung in die vakant werdenden vollen Stellen ein und erhalten selbst, beziehungsweise ihre Hinterbliebenen für die Zeit der Entbehrung, soweit die laufenden Einnahmen dazu ausreichen, nachträglich Entschädigung, wenn der Fonds in bessere Lage kommt.

§. 9.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt vierteljährlich pränumerando. Sie beginnt mit dem ersten Tage des auf den Eintritt der Emeritirung unmittelbar folgenden Kalender-Quartals, und erlischt mit dem Quartal, in welchem der Emeritus stirbt, oder das Anrecht auf den Zuschuß verliert.

§. 10.

Wenn ein Emeritus sein Domizil ins Ausland verlegt, so muß er zur Verabfolgung des Zuschusses dorthin die Genehmigung des Konsistoriums nachsuchen.

§. 11.

Der Verlust des Emeritengehalts zieht auch den Verlust des Zuschusses nach sich. Wenn ein Emeritus in einem öffentlichen Amte wieder angestellt wird, und das Einkommen der neuen Stelle mit dem ihm verbleibenden Emeritengehalte und dem Zuschusse zusammengenommen sein früheres bei der Emeritirung zum Grunde gelegtes Diensteinkommen übersteigt, so fällt die Zahlung des Zuschusses in Höhe des überschießenden Betrages fort.

§. 12.

Die Einnahmen des Fonds sind:

a) die Beiträge der Geistlichen,
b) die Zinsen des zu demselben bereits angesammelten Kapitals,
c) die Zinsen der aus den nicht verwendeten Einnahmen sich bildenden Kapitalien,
d) der Ertrag von Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

§. 13.

Die Beiträge der Geistlichen werden aus den Einkünften der Stellen in zwei Terminen jährlich, am 2. Januar und 1. Juli, vorausbezahlt.

Die Höhe des beitragspflichtigen Diensteinkommens jeder Stelle und demgemäß die Höhe ihres jährlichen Beitrags setzt das Konsistorium fest.

Jeder Theilnehmer hat Ein Prozent seines festgesetzten Diensteinkommens als jährlichen Beitrag zum Emeritenfonds zu entrichten.

Innerhalb des letzten Hunderts des veranschlagten Diensteinkommens werden Beträge von weniger als 50 Rthlr. gar nicht, Beträge von 50 Rthlr. und darüber als ein volles Hundert in Anrechnung gebracht.

§. 14.

Bei Vakanzen und während der Gnadenzeit werden die Beiträge aus den Einkünften der Stelle gezahlt.

Wenn gleichzeitig zwei Geistliche gemeinschaftlich die Einkünfte einer Stelle genießen, so haben beide (Senior und Substitut oder Emeritus und Ad-

Adjunkt) nach Verhältniß ihres Antheils an den Einkünften den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§. 15.

Geistliche, welche ein Anrecht auf einen Zuschuß zu ihrem Emeritengehalt nicht erlangen oder solches wieder verlieren, können die Zurückzahlung ihrer bis dahin und zuvor geleisteten Beiträge nicht fordern. Ebensowenig findet eine Zurückerstattung der geleisteten Beiträge an solche Geistliche statt, welche einem Rufe in eine Stelle außerhalb der Provinz Preußen folgen.

§. 16.

Das Konsistorium der Provinz führt bis auf Weiteres die Direktion und Verwaltung des Fonds und vertritt die Anstalt nach Außen, namentlich bei dem Erwerb, der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken und Kapitalien.

§. 17.

Gegen die Verfügungen des Konsistoriums steht den Betheiligten die Beschwerde bei dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten offen.

Berlin, den 20. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

(Nr. 5940.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1864., betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen.

Indem Ich das hierbei zurückgehende, von Ihnen im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath vorgelegte Reglement für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen zu bildenden Fonds, welches mit dem 1. Januar 1865. in Kraft tritt, hierdurch genehmige, verleihe Ich dem Fonds zugleich die Rechte einer juristischen Person.

Dieser Mein Erlaß und das beiliegende Reglement sind in der Gesetz-Sammlung abzudrucken.

Schloß Schönbrunn, den 24. August 1864.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Regle-

Reglement

des

Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen.

§. 1.

Es wird ein Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen gebildet.

Derselbe tritt mit dem 1. Januar 1865. in Wirksamkeit.

§. 2.

Zweck des Fonds ist: den daran betheiligten Geistlichen in der Provinz Sachsen im Falle ihrer ehrenvollen Emeritirung, wenn sie nach tadelloser Amtsführung Alters-, Krankheits- oder Schwachheitshalber mit hinreichendem, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Grunde in den Ruhestand versetzt werden, einen lebenslänglichen Zuschuß zu dem ihnen gesetzlich aus dem Einkommen ihrer Pfarrstelle zustehenden Emeritengehalte zu gewähren.

Erfolgt die Niederlegung oder die Entziehung des Amtes aus anderen Gründen, so findet ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Emeritenfonds nicht statt, ebensowenig ein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Beiträge.

§. 3.

Zur Theilnahme an dem Emeritenfonds sind berechtigt: alle in der Provinz Sachsen in der pfarramtlichen Seelsorge unwiderruflich angestellten ordinirten Geistlichen (einschließlich der festangestellten Hülfsprediger), welche dem landesherrlichen Kirchenregimente unmittelbar unterworfen sind, und welche aus ihrer geistlichen Stellung, sie mag als Haupt- oder als Nebenamt, z. B. in Verbindung mit einem Schulamte, verwaltet werden, ein festes Einkommen beziehen, auch im Falle ihrer Emeritirung aus diesem Einkommen ein Ruhegehalt zu empfangen haben.

Verpflichtet zur Theilnahme an dem Fonds sind alle nach Publikation dieses Reglements neu angestellten oder ihre Stellen wechselnden Geistlichen eben dieser Kategorie.

Nicht berechtigt zur Theilnahme an dem Fonds sind solche Pfarrgehülfen und Hülfsgeistlichen, welche nur widerruflich oder ohne festes Einkommen angestellt oder nicht ordinirt sind.

§. 4.

Diejenigen gegenwärtig bereits im Amte stehenden Geistlichen, welche ihren Beitritt zu dem Fonds nicht bis zum 1. Januar 1865. erklären, haben, wenn sie später beitreten wollen, die vollen Beiträge vom 1. Januar 1865. ab nebst fünf Prozent Zinsen, von dem jedesmaligen Fälligkeitstermine an gerechnet, einzuzahlen.

§. 5.

Geistliche, welche aus einer anderen Provinz in die Provinz Sachsen berufen werden, oder aus einer zum Beitritt zu dem Emeritenfonds nicht berechtigenden Amtsstellung in eine solche übergehen, welche die Verpflichtung zum Beitritt begründet (§. 3.), sind zu Nachzahlungen nicht verpflichtet, sondern haben ihre Beiträge lediglich vom Beginn desjenigen Quartals an zu entrichten, in welchem sie in die neue Stelle eingetreten sind.

§. 6.

Die in der Provinz Sachsen angestellten Divisions- und selbstständigen Garnisonprediger, desgleichen diejenigen Geistlichen an Gefangenen-, Kranken- und Strafanstalten 2c., welche im Falle einer ehrenvollen Emeritirung aus anderen Fonds eine Pension beziehen, können gleichfalls das Anrecht auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Emeritenfonds für sich erwerben, wenn sie, und zwar die bereits Angestellten bis zum 1. Januar 1865., die später Angestellten innerhalb der ersten drei Monate nach dem Antritt ihres Amtes, ihren Beitritt erklären und den entsprechenden Beitrag leisten.

§. 7.

Der aus dem Emeritenfonds zu leistende Zuschuß zu dem aus dem Pfarrgehalte erfolgenden Ruhegehalte ist für alle Geistlichen gleich hoch. Jedoch darf dieser Zuschuß mit Hinzurechnung des Ruhegehalts aus der Stelle niemals den Betrag des gesammten Diensteinkommens übersteigen.

Diejenigen Geistlichen, deren Amtseinnahme die Summe von 300 Thalern nicht übersteigt, sind verpflichtet, gegen Empfang des vollen Zuschusses, oder eines dem Betrage des gesammten Diensteinkommens gleichkommenden Theils des Zuschusses, das Einkommen der Stelle dem Amtsnachfolger unverkürzt zu überlassen.

§. 8.

Ein Anspruch auf Zuschuß aus dem Emeritenfonds erwächst erst für die nach Ablauf des ersten Jahres des Bestehens des Fonds in den Ruhestand tretenden Geistlichen.

Dieser Zuschuß beträgt, wenn der Eintritt in den Ruhestand erfolgt:

1) nach dem 31. Dezember 1865. und vor dem 1. Januar 1867.
= 26 Rthlr. jährlich,

2) nach dem 31. Dezember 1866. und vor dem 1. Januar 1868.
= 52 Rthlr. jährlich,

3) nach dem 31. Dezember 1867. und vor dem 1. Januar 1869.
= 78 Rthlr. jährlich,

4) nach dem 31. Dezember 1868. und vor dem 1. Januar 1870.
= 104 Rthlr. jährlich,

5) nach dem 31. Dezember 1869.
= 130 Rthlr. jährlich.

§. 9.

Drei Monate vor Ablauf des Jahres 1870., und darnach weiter von sechs zu sechs Jahren, findet, unter Zuziehung je eines an dem Emeritenfonds mitbetheiligten Geistlichen aus jedem Regierungsbezirk der Provinz, eine Revision des Fonds statt, nach deren Befund eine Erhöhung, oder, wenn es nöthig sein sollte, eine Ermäßigung des Zuschusses für die in den nächsten sechs Jahren stattfindenden Emeritirungen durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe angeordnet werden kann.

Bei Gelegenheit dieser Revision können auch andere Anträge auf Veränderungen eingebracht werden.

§. 10.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt vierteljährlich pränumerando. Sie beginnt mit dem ersten Tage des auf den Eintritt der Emeritirung unmittelbar folgenden Kalender-Quartals. Beim Todesfalle verbleibt den Erben des Empfängers die Rate des Quartals, dessen Beginn dieser erlebt hat.

Die Zuschüsse werden dem Empfänger gegen dessen Quittung von der Kasse übersandt.

Die Quittung muß von einem an dem Emeritenfonds betheiligten aktiven Geistlichen oder von einem öffentlichen zum Gebrauch eines Dienstsiegels berechtigten Beamten dahin bescheinigt sein, daß der Empfänger noch am Leben ist, sich noch im Genusse des Emeritengehalts befindet und die Quittung eigenhändig unterschrieben hat.

§. 11.

Der Verlust des Emeritengehalts zieht auch den Verlust des Zuschusses nach sich. Sollte ein Emeritus in einem öffentlichen Amte wieder angestellt werden, so verbleibt ihm der Zuschuß nur insoweit, als das Einkommen der neuen Stelle mit dem Emeritengehalte und dem Zuschusse zusammen genommen sein früheres bei der Emeritirung zu Grunde gelegtes Diensteinkommen nicht übersteigt.

§. 12.

Wenn ein Emeritus seinen Aufenthaltsort im Auslande wählt, so muß die Genehmigung zur Verabfolgung des Zuschusses dorthin bei dem Königlichen Konsistorium nachgesucht werden.

§. 13.

Die Einnahmen des Fonds sind:

a) die jährlichen Beiträge der Geistlichen,

b) die Zinsen der aus den nicht verwendeten Einnahmen aufgesammelten Kapitalien,

c) der Ertrag von Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

§. 14.

Die jährlichen Beiträge der Geistlichen betragen Ein Prozent des Diensteinkommens.

Beträge des Diensteinkommens unter 50 Rthlr. werden nicht gerechnet. Demgemäß sind beispielsweise von einem Diensteinkommen von 500—549 Rthlr. jährlich 5 Rthlr., von einem Diensteinkommen von 550—599 Rthlr. jährlich $5\frac{1}{2}$ Rthlr. zu entrichten.

Die Beiträge werden vierteljährlich pränumerando am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gezahlt. Sie sind von den Geistlichen auf ihre Kosten an den Superintendenten, oder an einen für dieses Geschäft von dem Konsistorium besonders zu bezeichnenden Synodalempfänger einzuzahlen und von diesem im Ersten Monat jedes Quartals an die Kasse abzuführen.

Für das erste Jahr nach Errichtung des Fonds werden die Beiträge des ganzen Jahres bei Eröffnung der Anstalt pränumerando gezahlt.

§. 15.

Die Beiträge der Geistlichen werden von dem Konsistorium auf Grund der bei demselben befindlichen Nachrichten über die Einnahmen der Stellen, nöthigenfalls nach einer billigen Schätzung festgesetzt und wird darnach eine Generalmatrikel gefertigt. Aus dieser Generalmatrikel werden für die einzelnen Diözesen besondere Heberegister ausgezogen und den Superintendenten oder den Synodalempfängern zugestellt.

§. 16.

Bei der Berechnung des Einkommens kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a) Von Stellen, welche dauernd zu einem Pfarrsystem gehören, wird das Einkommen zusammengerechnet; das Einkommen solcher Stellen, welche dem Pfarrer nur für seine Person beigelegt sind, wird besonders berechnet.

b) Wenn Geistliche, welche in der Provinz Sachsen wohnen, in einer benachbarten Provinz oder im Auslande Filiale, vereinigte Muttergemeinden oder vagirende Gemeinden zu besorgen haben, so ist das Einkommen dieser letzteren Stellen bei Bemessung des Beitrages zum Emeritenfonds mit in Anschlag zu bringen. Dagegen können auswärtige, nach §. 2. nicht zum Beitritt berechtigte Geistliche auch nicht zu Beiträgen von denjenigen Filialen, vereinigten Muttergemeinden oder vagirenden Gemeinden herangezogen werden, welche sie innerhalb der Provinz Sachsen zu curiren haben.

c) Per=

c) Persönliche Zulagen, welche Geistliche in ihrer Eigenschaft als Geistliche beziehen, sind dem Beitrage unterworfen und werden besonders berechnet; es kommen jedoch hierbei Beträge unter 50 Rthlr. nicht in Wegfall, sondern es wird davon ein jährlicher Beitrag von 15 Silbergroschen entrichtet.

d) Das Einkommen von Schulämtern kommt nicht in Berechnung.

Wenn einem Geistlichen, welcher gleichzeitig ein Schulamt oder ein anderes nicht zum Beitritt berechtigendes Amt bekleidet, eine Zulage bewilligt ist, so entscheidet die vorgesetzte Behörde, welcher Theil der Zulage als zum Einkommen der geistlichen Stelle gehörig zu betrachten ist.

e) Der einem Emeritus zu zahlende Theil der Pfarreinkünfte wird nicht dem Inhaber der Pfarre berechnet, sondern der Emeritus entrichtet davon einen besonderen Beitrag.

Bezieht der Pfarrer zeitweilig den Ertrag eines bei der Pfarre gestifteten Witthums, so wird dieser Ertrag bei Festsetzung seines Beitrages mit in Anrechnung gebracht.

Bei Pfarrvakanzen und Gnadenjahren werden die Beiträge aus den Einkünften der Pfarre gezahlt.

Adjunkten und Pfarrsubstituten tragen nach Maaßgabe des ihnen überwiesenen Einkommens bei.

§. 17.

Die der Generalmatrikel zu Grunde gelegten Einkommenssätze werden nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit von Amtswegen einer Revision unterworfen und danach die Heberegister berichtigt.

§. 18.

Das Konsistorium der Provinz führt bis auf Weiteres die Direktion und Verwaltung des Fonds und vertritt die Anstalt nach Außen, namentlich bei dem Erwerb, der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken und Kapitalien.

Dasselbe bestimmt, in welcher Weise die Kassenverwaltung, die Rechnungsführung, die Etatsaufstellung und Rechnungslegung geführt werden, unter Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes und des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

§. 19.

Gegen die Verfügungen des Konsistoriums steht den Betheiligten die Beschwerde bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten offen.

Berlin, den 20. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

(Nr. 5941.)

(Nr. 5941.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1864., betreffend einige Abänderungen der Bundes-Kartelkonvention vom 10. Februar 1831. (Gesetz-Samml. für 1831. S. 41.)

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. will Ich hierdurch dem in der Sitzung der Bundesversammlung vom 2. Juli v. J. gefaßten, wörtlich wie folgt lautenden Beschluß:

„die Bundes-Kartelkonvention vom 10. Februar 1831., und namentlich den Artikel 8. derselben dahin abzuändern, daß künftig, außer der im Artikel 9. der Konvention für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämie, keinerlei Vergütung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten — weder für den Transport, die Bewachung u. s. w., noch für den Unterhalt der Deserteure und der mitgebrachten Pferde — zu gewähren sei",

Meine Zustimmung ertheilen. Zugleich genehmige Ich die mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Verabredung, daß gegenseitig auch auf die im Artikel 9. der Kartelkonvention erwähnte Fangprämie verzichtet wird.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 4. September 1864.

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen.

An den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).